

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 11.

Kiel, den 6. Juni

1928.

Inhalt: 87. Abwesenheit des Präsidenten des Landeskirchenamts (S. 114). — 88. Errichtung einer Kirchengemeinde Wohltorf (S. 114). — 89. Errichtung einer dritten Pfarrstelle in Vettorf (S. 115). — 90. Zum Gedächtnis von Claus Harms (S. 115). — 91. Richtlinien zur Erhebung eines Kirchgeldes (S. 116). — 92. Hausammlung zum Besten der bedürftigen Gemeinden (S. 118). — 93. Kirchenkollekte für die Heidenmission (S. 119). — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Kiel, den 20. Mai 1928.

Am 14. Mai 1928 ist der Propst der Propstei Südtondern,

Wilhelm Hans Otto Steffen

nach langem schweren Leiden aus diesem Leben in die Ewigkeit abberufen und am Himmelfahrtstage zur letzten Ruhe bestattet worden.

Sein Heimgang bedeutet für unsere Heimatkirche einen schmerzlichen Verlust.

Seine tiefe persönliche Frömmigkeit, seine aufrechte, ebenso offene wie bescheidene Persönlichkeit und seine treue, von ernstestem Verantwortungsgefühl getragene Arbeit sichern ihm bei allen, die ihm persönlich und amtlich nahegekommen sind, ein ehrendes Andenken. In den langen Jahren seiner Amtszeit als Propst, zuerst in Tondern, und nach der von ihm mit tiefstem Schmerz empfundenen Abtrennung der deutschen Stadt Tondern in Leck, hat er alle Aufgaben seines schweren, vielseitigen Berufs mit großer Gewissenhaftigkeit erfüllt und in reichem Segen gewirkt.

Sein Name wird nicht nur in der Propstei Südtondern, sondern in der ganzen Landeskirche noch lange mit Dank und Anerkennung genannt werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 87. Abwesenheit des Präsidenten des Landeskirchenamts.

Kiel, den 1. Juni 1928.

Vom 19. Juni bis einschließlich 25. Juli 1928 werde ich auf Urlaub von Kiel abwesend sein. Die für mich bestimmten amtlichen Schreiben bitte ich an das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt oder an dessen Vizepräsidenten zu richten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. 125 Pr.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 88. Errichtung der Kirchengemeinde Wohltorf und einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wohltorf.**Errichtungsurkunde der Kirchengemeinde Wohltorf.**

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und Anhörung des Synodalausschusses wird hierdurch folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Landgemeinde Wohltorf wird aus der Kirchengemeinde Numühle ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben.

§ 2.

In der Kirchengemeinde Wohltorf wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3.

Den Mitgliedern der Kirchengemeinde Wohltorf verbleibt das dauernde Recht der Benutzung des Friedhofs in Numühle unter denselben Bedingungen, welche für die Glieder der Kirchengemeinde Numühle gelten.

§ 4.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1928 in Kraft.

Kiel, den 20. März 1928.

(Siegel)

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 954.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Zu der nach vorstehender Urkunde vom 20. März 1928 — C. 954 — von dem Landeskirchenamt in Kiel kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung und Umschreibung der evangelischen Kirchengemeinde Wohltorf wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Schleswig, den 8. Mai 1928.

(Siegel)

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

gez. Dr. Fleck.

II A 35. 44.

Kiel, den 19. Mai 1928.

Vorstehende Urkunde bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2501.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 89. Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gettorf, Propstei Hütten, mit dem Amtssitz in Schinkel.

Kiel, den 22. Mai 1928.

Nach beschlußmäßiger Zustimmung der Kirchenvertretung und nach Anhörung des Propstei-Synodalausschusses wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

In der Kirchengemeinde Gettorf, Propstei Hütten, wird eine dritte Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Schinkel errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 in Kraft.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 2021.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 90. Zum Gedenken von Claus Harms.

Kiel, den 1. Juni 1928.

Schleswig-Holstein hat das Gedächtnis an Claus Harms aus Anlaß der 150. Wiederkehr seines Geburtstages dankbar erneuert. Möge dieses Gedenken unserer Landeskirche zum Segen gereichen!

In dem Geburtsort von Claus Harms, Fahrstedt, wurde am 25. Mai an seinem Geburtshause eine Marmortafel mit einer Inschrift enthüllt. — In Marne wurde an dem gleichen Tage seine Bronzestüße mit einer Gedenkfeier aufgestellt. — In der Aula des Meldorfer Gymnasiums fand ein Gipsabguß dieser Stüße Aufstellung. — In Lunden wurde zum Gedächtnis an Claus Harms am 25. Mai ein Kirchentag für Norderdithmarschen und in Kiel nach einer vorangehenden Feier an seinem Grabe auf dem St. Jürgen-Friedhof eine öffentliche kirchliche Feier in einem Saale veranstaltet. Die Rundfunksender brachten an diesem Tage einen Vortrag über Claus Harms zur Übertragung. Der Verein für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte hat ein wertvolles Sonderheft erscheinen lassen, auf das wir hiermit nochmals empfehlend hinweisen (vgl. unsere Bekanntmachung vom 14. Mai 1928, Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 107). — Ferner ist dem Gedächtnis von Claus Harms das Mai-Heft „Dithmarschen“, Blätter für Heimatpflege und Heimatkultur, gewidmet. Endlich ist in allen Gottesdiensten unserer Landeskirche am Sonntag, dem 20. Mai, das Gedächtnis dieses hervorragenden Kirchenmannes unserer Heimat in der Predigt gefeiert worden.

In einem festlich ausgestalteten Gemeindegottesdienst in der Nikolaikirche in Kiel, der langjährigen Stätte seiner gesegneten Wirksamkeit, hielten der Bischof für Holstein D. Nordhorst und Propst Schmidt die als Sonderdruck diesem Blatt angefügten Ansprachen. Wir würden es begrüßen, wenn die Anlage, von der wir noch eine Restauflage zur Verfügung halten, in unseren Gemeinden weiteste Verbreitung finden würde. Bestellungen sind an das Büro des Landeskirchenamts zu richten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1766.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 91. Richtlinien zur Erhebung eines Kirchgeldes im Rechnungsjahr 1928.

Kiel, den 6. Juni 1928.

I.

Neben Zuschlägen zu staatlichen Steuern können die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände zur Deckung ihres Bedarfs für das Rechnungsjahr 1928 ein Kirchgeld erheben.

II.

Die Erhebung des Kirchgeldes erfolgt nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen. Die Grundsätze werden nach Maßgabe der Bestimmungen unter III bis V von der Kirchenvertretung (von der Verbandsvertretung) festgesetzt; sie bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts.

III.

Der Kreis der Zahlungspflichtigen ist in den Grundsätzen wie folgt zu bestimmen:

1. Das Kirchgeld wird erhoben von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Rechnungsjahres
 - a) 21 Jahre alt gewesen sind,
 - b) eigenes Einkommen oder eigenes steuerpflichtiges Grund- oder sonstiges Vermögen hatten.
2. Von der Entrichtung des Kirchgeldes sind befreit:
 - a) Ehefrauen, soweit sie nicht etwa dauernd getrennt von ihrem Ehemann leben,
 - b) Personen, die öffentliche Fürsorge auf Grund der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I, S. 100) genießen, außer wenn sie Einkommensteuer zu entrichten haben.

Wegen wirtschaftlicher Notstände im Einzelfalle Erlaß zu gewähren, bleibt dem Kirchengemeindevorstande überlassen.

IV.

Wenn die örtlichen Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, kann in den Grundsätzen der Kreis der Zahlungspflichtigen auf einkommensteuerfreie oder auf überhaupt staatssteuerfreie Gemeindeglieder beschränkt werden.

V.

Das Kirchgeld kann in den Grundsätzen gleichmäßig auf eine Reichsmark oder auf das Eineinhalbfache, Doppelte, Zweieinhalbfache oder Dreifache dieses Satzes festgestellt werden.

VI.

Die Einführung des Kirchgeldes bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Kirchenvertretung (der Kirchengemeindevorstandsvertretung) überlassen. Sie ist jedenfalls dann ernstlich zu erwägen, wenn die Zuschläge zur Einkommensteuer zu hoch erscheinen.

Wird die Erhebung eines Kirchgeldes beschlossen, so sind die durch Zuschläge zu den staatlichen Steuern und die durch das Kirchgeld zu deckenden Teile des Bedarfs im Umlagebeschluß getrennt anzugeben.

Der Beschluß über die Erhebung des Kirchgeldes bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamts.

VII.

Die Entrichtung des von der Kirchengemeinde (vom Kirchengemeindevorband) beschlossenen Kirchgeldes ist begründet in der allgemeinen kirchlichen Verpflichtung eines jeden Gemeindegliedes, zum Unterhalt der Kirchengemeinde nach Kräften beizutragen.

Eine Zwangsbeitreibung findet nicht statt.

VIII.

Die Erhebung des Kirchgeldes ist öffentlich bekanntzumachen.

In der Bekanntmachung ist ein Auszug aus diesen Richtlinien, enthaltend Nr. I, II, VII, Datum und Unterschrift, sowie der Inhalt der gemäß Nr. III—V beschlossenen Grundsätze mitzuteilen.

IX.

Jedem Zahlungspflichtigen ist von der kirchlichen Veranlagungsbehörde der Betrag des zu entrichtenden Kirchgeldes mitzuteilen.

Wird die Mitteilung mit der Benachrichtigung über die Veranlagung zu Zuschlägen zu staatlichen Steuern verbunden, so sind diese Zuschläge und das Kirchgeld getrennt anzugeben.

Bei der Benachrichtigung und Zahlungsaufforderung ist der Inhalt der Nr. VII wörtlich mitzuteilen.

Zu den vorstehenden Richtlinien, auf deren Erlaß bereits in Ziffer VIII der Anweisung für die Erhebung der Kirchensteuer vom 27. April 1928 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1928, Seite 81 — hingewiesen war, bemerken wir im einzelnen folgendes:

Der Mangel einer staatsgesetzlichen Grundlage hindert die Einforderung des Kirchgeldes nicht. Wegen des Mangels der staatsgesetzlichen Grundlage scheidet nur die Zwangsbeitreibung aus (Nr. VII Abs. 2). Auch greift das Rechtsmittelverfahren nicht Platz. Damit nicht Mißverständnisse bei den Pflichtigen entstehen, ist Mitteilung der Nr. VII in der öffentlichen Bekanntmachung (Nr. VIII) sowie in den Benachrichtigungen der einzelnen Zahlungspflichtigen (Nr. IX Abs. 3) vorgeschrieben. Es versteht sich von selbst, daß auch sonst, z. B. in etwaigen Mahnungen, alles vermieden werden muß, was den irrigen Glauben, als sei die Leistung beitreibbar, erwecken könnte.

Wenn auch das Kirchgeld zurzeit im Rechtsinne noch keine Kirchensteuer ist, muß die Möglichkeit, daß es eine solche werden kann, im Auge behalten werden. Deshalb ist in Nr. II der Richtlinien vorgeschrieben, daß eine Erhebung nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen (vergl. auch § 11 des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906) zu erfolgen hat. Damit ist eine Heranziehung der einzelnen Steuerpflichtigen nach bloßer Schätzung oder billigem Ermessen ausgeschlossen. Um möglichst die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen zu können, ist die Festsetzung der Grundsätze der Kirchenvertretung (Kirchengemeindevorstandsvertretung) unter Vorbehalt der Genehmigung des Landeskirchenamts überlassen.

In den Grundsätzen ist stets der Kreis der Zahlungspflichtigen (Nr. III bis V der Richtlinien) und die Höhe des Kirchgeldes genau festzusetzen. Was etwa sonst noch zu regeln ist, z. B. die Fälligkeit, bleibt der Beurteilung auf Grund der örtlichen Verhältnisse überlassen.

Eine Umgrenzung des Kreises der Zahlungspflichtigen, wie in Nr. III, entspricht am meisten den Erfordernissen sozialer Gerechtigkeit, denen das Kirchgeld vornehmlich dienen soll, ferner dem Charakter des Kirchgeldes, als einer mäßigen Grundgebühr, sowie dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit. Bei solcher Regelung werden alle Gemeindeglieder, denen ein derartiger Beitrag billigerweise zugemutet werden kann, herangezogen.

Eine Regelung nach Nr. III ist in erster Linie ins Auge zu fassen. Indessen eröffnet Nr. IV bei dieser neuartigen Einrichtung, über die bisher Erfahrungen nur in beschränktem Umfange vorliegen, der Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse weiten Spielraum durch Zulassung einer Reihe von Bestimmungen, die von der Regelung in Nr. III abweichen.

Ebenso ist mit Bezug auf die Höhe des Kirchgeldes der Beschlußfassung der kirchlichen Körperschaften in Nr. V Spielraum gelassen.

Über die Art der Festsetzung der Kirchgeldschuld des einzelnen und über die Benachrichtigung konnten zurzeit nur die Bestimmungen in Nr. IX getroffen werden, da noch nicht feststeht, ob und inwieweit etwa die Finanzämter bei der Erhebung des Kirchgeldes mitwirken werden. Im allgemeinen wird auf eine solche Mitwirkung für das Rechnungsjahr 1928 noch nicht zu rechnen sein.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 2979.

Nr. 92. Hausammlung zum Besten der bedürftigen Gemeinden der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 6. Juni 1928.

Wir haben beschlossen, daß wie in den Vorjahren, auch in diesem Jahre eine Hausammlung für unsere bedürftigen Gemeinden abgehalten werden soll. Der Ertrag soll, da die vorjährige Hausammlung bei weitem nicht den Erwartungen entsprochen hat und nur etwa zur Hälfte für die aus

landeskirchlichen Mitteln aufzubringenden Kosten für den Bau der Kapelle in Norddorf a. Amrum — wofür die Sammlung bestimmt war — ausreicht, wiederum hauptsächlich für diesen Bau, der im Laufe dieses Sommers beendet wird, verwandt werden.

Wir bestimmen hiermit, daß die Hausammlung von allen Kirchenvorständen in der Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1928 veranstaltet und in sämtlichen evangelischen Haushaltungen unseres Aufsichtsgebiets eingesammelt wird.

Die staatliche Zulassung dieser Hausammlung beruht auf Artikel 6 Abs. 2 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 — Ges.-S. S. 221 —.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, sich besonders angelegen sein zu lassen, dafür zu sorgen, daß innerhalb ihrer Gemeinden der Hausammlung in noch größerem Maße wie bisher, weitgehendstes Interesse und Verständnis entgegengebracht wird. Im übrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachungen vom 12. Mai 1924 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 228 ff. —, vom 6. August 1925 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 159 ff. —, vom 18. Juni 1926 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 89/90 — und auf die mit unserer Bekanntmachung vom 2. August 1927 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 151 — erlassene bischöfliche Empfehlung der Hausammlung.

Hinsichtlich der Bekanntgabe von der Kanzel und der mit der Sammlung betrauten Personen, sowie der Entschädigung dieser Personen für besondere Mühewaltung usw. und der Deckung der Unkosten, die durch die Sammlung entstehen, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Der Reinertrag der Sammlung ist von den Herren Geistlichen nebst einer Nachweisung über die Entschädigungen und die gegebenenfalls entstandenen sonstigen Unkosten, an die zuständigen Herren Präpöste (Landesuperintendent) bis spätestens zum 14. Dezember 1928 abzuführen und von diesen, unter gleichzeitiger Einsendung einer Nachweisung über den gesamten Reinertrag und die gesamten Kosten der Hausammlung sämtlicher Kirchengemeinden ihrer Propstei an uns, unter Angabe der Zweckbestimmung, auf das Konto der Landeskirchenkasse Nr. 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel, bis spätestens zum 28. Dezember 1928 zu überweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 2982.

Nr. 93. Kirchentollekte für die Heidenmission.

Kiel, den 6. Juni 1928.

Den Herren Geistlichen bringen wir hiermit in Erinnerung, daß am 5. Sonntag n. Trin. — am 8. Juli 1928 — eine allgemein verbindliche Kirchentollekte für die Zwecke der Heidenmission abzuhalten ist.

Mit Rücksicht auf die große Bedeutung und die Notwendigkeit des weiteren Ausbaues der Missionsarbeit, können wir diese Kollekte den Geistlichen und Gemeinden unserer Landeskirche nur aufs wärmste ans Herz legen.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Pröpften (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung über die Kollektenerträge an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum bei der Spar- und Leihkasse in Husum abzuführen (Postcheckkonto der Spar- und Leihkasse Husum ist: Hamburg 10985).

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 2980.

Simonis.

Personalien.

Präsentiert für die Pfarrstelle Bellworm N. R.:

1. der cand. min. Georg Schmussen=Albersdorf,
2. „ Pastor Schlüter=Lochstedter Lager.

Ernannt: Am 18. Mai 1928 Pastor Kotermund, bisher auf Oland, zum Propsten der Propstei Segeberg mit dem Amtssitz in Segeberg.

Am 23. Mai 1928 der Pastor Stoltenberg, bisher in Giekau, zum Pastor in Hohenstein.

Am 24. Mai 1928 der Pastor Kotermund, bisher auf Oland, zum Pastor der I. Pfarrstelle in Segeberg.

Am 31. Mai 1928 der Pfarramtskandidat Lucht zum Pastor in Waabs.

„ 1. Juni 1928 „ bisherige Konsistorial-Oberinspektor Kops zum Konsistorial-Amtmann.

Bestätigt: Am 19. Mai 1928 die Wahl des Pastors Laackmann, bisher in Tellingstedt, zum Pastor in Erfde.

Eingeführt: Am 13. Mai 1928 der Pastor Fölster, bisher in Neuendorf, als Pastor in Pinneberg.

„ 13. „ 1928 „ bisherige Hilfsgeistliche Pastor Hegerfeld als Pastor der II. Pfarrstelle in Heiligenstedten.

Am 20. Mai 1928 der Pastor com. Bayesen-Petersen als Pastor in Emmelsbüll.

In den Ruhestand versetzt: Zum 1. Oktober 1928 auf seinen Antrag Pastor Stocks in Kalltenkirchen.

Zum 1. Oktober 1928 auf seinen Antrag Pastor Lorenzen in Schleswig.

Zum 1. Dezember 1928 auf seinen Antrag Pastor Peters in Jevenstedt.

Gestorben: Am 6. Mai 1928 in ReKlinghusen der Pastor i. R. Behrens,

„ 14. „ 1928 der Propst Steffen in Leck,

„ 18. „ 1928 in Lübeck der Pastor i. R. Wessel.

Erledigte Pfarrstellen.

Die 2. Pfarrstelle in Sülsfeld (Holstein) wird nach Wahl des bisherigen Inhabers frei. Einkommen nach den Grundsätzen der Übergangsvorsorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Wohnung und Garten vorhanden. Gemeinde wählt nach Präsentation durch das Landeskirchenamt. Meldungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf bis zum 1. Juli an den Synodalausschuß der Propstei Segeberg in Segeberg.

Die Pfarrstelle in Giefau, unweit Lütjenburg (Station Neuhaus der Bahn Breez-Lütjenburg) ist demnächst neu zu besetzen. Das Patronat präsentiert, die Gemeinde wählt. Geräumige Dienstwohnung und großer Garten sind vorhanden. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den Grundsätzen für die Übergangsvorsorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 20. Juni d. J. an das Patronat der Kirche in Giefau zu Händen des Gutbesizers M. v. Buchwaldt in Helmstorf, Post Lütjenburg, einzureichen.

Die Pfarrstelle in Dagebüll wird demnächst vakant und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Patronat präsentiert, die Kirchengemeinde wählt. Die Besoldung erfolgt nach den Grundsätzen der Übergangsvorsorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Bewerbungsgesuche mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 26. Juni d. J. an das Patronat der Kirchengemeinde Dagebüll, zu Händen des Koogsinpektors Christian Hansen in Dagebüll, einzureichen.

Die Pfarrstelle in Sehestedt wird zum 15. Juli d. J. vakant. Besoldung nach den Übergangsbestimmungen. Ortsklasse D. Das Patronat präsentiert, die Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 3. Juni d. J. an den Vertreter des Patronats der Kirchengemeinde Sehestedt, Gutbesitzer H. Schröder in Harzhof bei Eckernförde, zu richten.

Die II. Pfarrstelle in Meldorf wird hierdurch zur Bewerbung ausgeschrieben. Besoldung nach den Grundsätzen der Übergangsvorsorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Haus und Garten vorhanden. Kirchenvorstand präsentiert, Gemeinde wählt. Bewerbungen mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis zum 22. Juni d. J. zu richten an den Kirchenvorstand.

Die Pfarrstelle in Jevensstedt wird zum 1. Dezember 1928 vakant und hierdurch zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Stelle ist Pfründenstelle. Die Besoldung erfolgt aber gegebenenfalls nach den Grundsätzen für die Übergangsvorsorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Haus und Garten vorhanden. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Bewerbungen mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis zum 6. Juli 1928 an den Synodalausschuß in Rendsburg einzureichen.

Die Pfarrstelle in Haselau, Propstei Pinneberg, wird erneut ausgeschrieben. Der Patronat präsentiert, die Gemeinde wählt. Wohnhaus mit Gemüse- und Obstgarten vorhanden. Ortsklasse D. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den Grundsätzen der Übergangsvorsorgung der

Geistlichen. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 1. Juli d. Js. an den Patron der Kirche zu Haselau in Haselau einzureichen.

Die Pfarrstelle zu Reitum auf Sylt wird voraussichtlich demnächst vakant und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Die Befoldung erfolgt nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Für den Besuch der höheren Schulen in Niebüll ist günstige Bahnverbindung. Bewerbungen sind mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf bis zum 11. Juni beim Synodalausschuß der Propstei Südtondern, zurzeit in Niebüll, einzureichen. Parochiale Veränderungen vorbehalten.